

# Amtsblatt

der Stadt Jena

Preis 0,60 €



14. Jahrgang

44/03

13. November 2003

## Inhaltsverzeichnis

## Seite

### Beschlüsse des Stadtrates

Jahresabschluss 2002 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) 374  
Wirtschaftsplan 2004 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP) 374

### Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Jagdgenossenschaft „Jenaprießnitz / Wogau“ 375  
Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau 378  
Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 378  
Tagesordnung der 53. Sitzung des Stadtrates 380  
Ausschusssitzungen 380

**Amtsblatt** Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, verantw. Redakteurin: Claudia Zienert  
*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Oberbürgermeister, PF 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-2020, Telefon: 49-2110.  
Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.  
*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena und erscheint wöchentlich, jeweils Donnerstag, Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr pro Ausgabe: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels) - Redaktionsschluss: 07. November 2003 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 14. November 2003)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Jahresabschluss 2002 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1245

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 26. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 18.09.2003 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2002 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 95.398,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.  
Der unter Verwendung des Vorjahresergebnisses und des Jahresüberschusses entstehende Bilanzgewinn 2002 in Höhe von 171.057,27 € wird anteilig vorab in Höhe von 90.966,49 € in die Gewinnrücklage eingestellt. Der verbleibende Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Hans-Georg Seifarth, wird Entlastung erteilt.
4. Dem Geschäftsführer, Herrn Dipl.-Ing. Randolph Margull, wird Entlastung erteilt.

#### Begründung:

Die Stadt Jena ist seit Ende 2002 mit 55,78 % an der Gesellschaft beteiligt.

Der vorliegende Jahresabschluss 2002 wurde durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn B. Schäfer (Sozietät Schäfer & Mühr) geprüft. Prüfungsschwerpunkte waren u.a. Zugänge zum Anlagevermögen und deren Bewertung, Vollständigkeit u. Bewertung der Rückstellungen sowie die planmäßige Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, der Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Bestandsgefährdende Tatsachen wurden nicht festgestellt. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist geordnet.

Die TIP GmbH schließt das Geschäftsjahr 2002 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 95.398,83 € (Vorjahr: 126.625 €) ab.

Die Umsatzerlöse liegen mit 487 T€ ca. 55 T€ über dem Planwert und ca. 22 T€ über dem Vorjahreswert. Die Auslastung war stabil, der prognostizierte Leerstand hat sich nicht eingestellt. Die sonstigen betrieblichen Erträge (284 T€) liegen etwas über dem Planwert und leicht unter dem Vorjahreswert.

Wesentliche Abweichungen zum Vorjahr sind bei den Personalkosten (212 T€) festzustellen. Geplant waren 201 T€. Begründet ist die Veränderung vor allem darin, dass durch den Wechsel der Geschäftsführung in 2002 zusätzliche Aufwendungen erforderlich wurden.

Ansonsten sind aufwandsseitig keine wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr erkennbar.

Sowohl im Vorjahresvergleich als auch auf den Plan bezogen ist ein Sinken der sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Das Finanzergebnis liegt im Vorjahresbereich und stellt sich sowohl aufwands- als auch ertragsseitig besser als geplant dar.

Bilanzseitig ist das Anlagevermögen durch das vorhandene Eigenkapital und dem diesen zurechenbaren Sonderposten gedeckt.

Die Finanzlage der Gesellschaft ist geordnet. Die Gesellschaft verfügt über ausreichend liquide Mittel, die Ver-

bindlichkeiten sind überschaubar. Der Cash flow betrug im Berichtsjahr 144 T€.

Geschäftsführung wird von einer weiterhin positiven Geschäftsentwicklung ausgegangen.

Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig und unterliegt der Gewerbesteuerpflicht. Der Jahresabschluss vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesellschaft. Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 289 HGB.

Die Prüfung nach § 53 HGrG ergab keine Besonderheiten. Es sind keine Gründe ersichtlich, dem bisherigen oder dem neuen Geschäftsführer die Entlastung zu verweigern.

#### Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2002, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses können in der Zeit vom **24.11. bis 05.12.2003** jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr bei der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP), Wildenbruchstraße 15, 07745 Jena, Geschäftsstelle, ein-gesehen werden.

### Wirtschaftsplan 2004 der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH (TIP)

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr.03/10/52/1246

Die folgenden vom Oberbürgermeister anlässlich der 26. Gesellschafterversammlung der Technologie- und Innovationspark Jena GmbH am 18.09.2003 vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates abgegebenen Erklärungen werden genehmigt:

1. Dem in der vorgelegten Planung 2004 bis 2006 enthaltenen Wirtschaftsplan 2004 als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung wird zugestimmt.  
Die Wirtschaftspläne für 2005 und 2006 werden als Erfolgs- und Liquiditätsrechnung zur Kenntnis genommen.

#### Begründung:

Die vorliegende Erfolgsrechnung lässt für die Jahre bis 2006 keine grundlegenden Abweichungen in den Erlösen und Aufwendungen erkennen. Das prognostizierte Ergebnis liegt mit positivem Trend im Bereich der bisherigen mittelfristigen Planung. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Die Vermietungssituation stellt sich weiterhin stabil dar. So geht man im Jahr 2004 von einer Auslastung i.H.v. 95 % (gegenwärtig nahezu 100 %) in beiden Gebäuden des TIP aus.

Geringfügige Anpassungen zur bisherigen Planung erfolgten in 2004 im Erlösbereich sowie im Personalaufwand und weiteren Aufwandspositionen. Die Abschreibungen wurden auf Grund bisher nicht getätigter Investitionen entsprechend korrigiert.

Die vorliegende Erfolgsrechnung lässt relevante Risikopotenziale nicht erkennen.

Die vorliegende Liquiditätsrechnung weicht in ihren Aussagen von der bisherigen Planung ab. Grund dafür ist insbesondere die für 2003 geplante aber verschobene Investition Parkdeck (nun in der Planung erweitert um Technikum). Der zu erbringende Eigenanteil soll nicht über Kreditfinanzierung sondern aus vorhandenen Mitteln der Gesellschaft erbracht werden.

Nachschüsse der Gesellschafter werden, bei weiterhin stabiler Vermietung, mittelfristig nicht notwendig sein.

# Öffentliche Bekanntmachungen

Die Jagdgenossenschaft „Jenaprießnitz / Wogau“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus den Gemarkungen Jenaprießnitz und Wogau am 21.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

## Satzung der Jagdgenossenschaft „Jenaprießnitz / Wogau“

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Jenaprießnitz/Wogau ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: „Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau“ und hat ihren Sitz in Wogau, Hinter der Linde 1.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemarkungen Jenaprießnitz und Wogau zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Großlöbichau, Jenalöbnitz, Laasan, Kunitz, Wenigenjena, Ziegenhain, Wöllnitz, Drackendorf und Rabis.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Wogau bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

### § 4

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

### § 5

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

### § 6

#### Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
- b) zwei Beisitzer,
- c) einen Schriftführer,
- d) einen Kassensführer und
- e) zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über:

- a) den Haushaltsplan,
- b) die Entlastung des Jagdvorstandes,
- c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirktes,
- d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
- e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
- f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
- i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
- j) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
- k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
- l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung und
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, den Schriftführer und den Kassierer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

## § 7

### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

## § 8

### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagd-

genossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## § 9

### Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

### § 10

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

### § 11

#### Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr.2 dieser Satzung,
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
- d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen und
- e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

### § 12

#### Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht

zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

### § 13

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Genossenschaftsausschuss angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

### § 14

#### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Genossenschaftsausschusses gegenzuzeichnen.
2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

### § 15

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena sowie in ortsüblicher Weise (Aushänge) vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

(2) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen beim Jagdvorstand öffentlich auszulegen.

### § 16

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.05.2003 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2008; § 9 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.

Diese Satzung wurde am 21. Mai 2003 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung in der vorliegenden Form beschlossen.

Jenaprießnitz, den 21. Mai 2003

Matthias Beyer  
Rudi Raitzsch  
Helmut Wachs  
Hermann Ratz  
J a g d v o r s t a n d

Genehmigungsvermerk der Unteren Jagdbehörde:  
gez. Berg  
Leiter des Ordnungsamtes  
06.11.2003 (Siegel)

## Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau

Die Jagdgenossenschaft „Jenaprießnitz / Wogau“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus den Gemarkungen Jenaprießnitz und Wogau am 21.05.2003 folgende Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages einstimmig gefasst:

### I.

Aus dem nicht ausgezahlten Reinertrag der Jagdpachtperioden 1992 bis 2000 werden folgende Zahlungen geleistet:

1. Spende für das Essen der Rentnerweihnachtsfeiern 2002 und 2003 in Höhe von jeweils 60 € (Summe 120 €);
2. Spende für den Brau- und Heimatverein Jenaprießnitz in Höhe von 200 € für die Reparatur des alten Brauhauses;
3. Getränke in der Versammlung am 21.05.2003;
4. Anschaffung des Programms „NAVIGAT“ für ca. 60 €;
5. Spende für den Kindergarten in Höhe von 100 €.

### II.

Der Reinertrag der Jagdpachtperioden 2001 bis 2009 wird anteilig für die ersten 4 Jahre ab April 2004 und für den Rest nach weiteren 5 Jahren ab April 2009 ausgezahlt. Dies gilt nicht für die Auszahlung an die Stadt Jena, die BVVG und den Zweckverband „Naturschutzgroßprojekt: Orchidenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“.

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz.

Der Jagdvorsteher  
Matthias Beyer

## Bekanntmachung gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) (Neubekanntmachung am 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)) in der geltenden Fassung.

### I. Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse (Umlegungsausschußverordnung) vom 6. August 1991 (GVBl. S. 341) in der geltenden Fassung wird für das Baugebiet des Bebauungsplanes „Lobeda-Süd LS2“ die Umlegung eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „**Lobeda-Süd**“. Das Umlegungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: von der Autobahn Dresden-Frankfurt a.M. - Anschluss Jena-Lobeda, Flrst.-Nr. 47; von der Fernverkehrsstr. Nr. 282 Jena-Stadtroda, Flrst.-Nr. 5 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Im Osten: von der Brüsseler Straße, Flst.-Nr. 6/9, 10/3, 11/2 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Im Süden: von der Amsterdamer Straße, Flst.-Nr. 11/5, 12/2 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

Im Westen: von den Wegen, Flst.-Nr. 12/3, 28/3 (Gemarkung Lobeda, Flur 4)

In das Umlegungsverfahren sind folgende Flurstücke einbezogen: Gemarkung Lobeda, Flur 4: 6/6, 6/7, 6/8, 7/11, 10/4, 11/6 und 12/4

Vorstehender Beschluss wurde in der Sitzung des Umlegungsausschusses am 03.11.2003 einstimmig gefasst.

## II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen
  - Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück,
  - persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Jena,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück ge-

troffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten begründet, geändert oder aufgehoben werden,

2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden.
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

## IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Das Katasteramt Pößneck -Dienststelle Jena- nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses wahr.

## V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen. Beginn und Umfang der vorbereitenden Maßnahmen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

## VI. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der Nachweis des Grundbuches und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebietes aufgeführt sind, liegen vom 17.11.2003 bis 17.12.2003 im Katasteramt Pößneck – Dienststelle Jena –, Heinrich-Heine-Straße 1, 07749 Jena während der Dienststunden öffentlich aus.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Katasteramt Pößneck – Dienststelle Jena –, Heinrich-Heine-Str. 1, 07749 Jena, als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Jena schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Jena, den 04.11.2003

Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

R. Scheelen

## Tagesordnung der 53. Sitzung des Stadtrates

Am Mittwoch, dem **19. November 2003**, 17.00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 53. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

### *Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17.30 Uhr):*

11. Bestätigung der Niederschrift über die 52. Sitzung des Stadtrates am 22.10.2003, öffentlicher Teil
12. Information des Oberbürgermeisters zur Berufung eines Nachfolgekandidaten
13. Fragestunde
14. Beantwortung der Großen Anfrage zur Drogenproblematik in Jena
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Übernahme der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsbetriebe durch die Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Entscheidung über den Teilabbruchantrag des Gebäudes Zwätzen-gasse 3
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes „Büro- und Freizeitzentrum, Rudolstädter Straße“ in Jena
18. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Grundhafte Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Brauhoferstraße“
19. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Tempo 30-Zonen in Jena
20. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Verteilerschlüssel der den Ortschaften zur Verfügung gestellten Mittel: Budget 2004 für die Ortschaften der Großgemeinde Jena; Richtlinien und Hinweise zur Verwendung der den Ortschaften zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
21. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Dorfentwicklungsplanung Münchenroda
22. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Budgetierung der Stadt Jena 2004
23. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena / Bestellung des Abschlussprüfers 2003
24. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Wahl des Abschlussprüfers 2003 der Technische Werke Jena GmbH
25. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Einlage und Entnahme von Grundstücken in die bzw. aus den Sondervermögen der Eigenbetriebe KIJ und KSJ
26. Beschlussvorlage Oberbürgermeister: Kooperationsvereinbarung mit dem Imaginata e. V.
27. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Verbesserung der Kontrolle von Ausgleichsmaßnahmen, 2. Lesung
28. Beschlussvorlage PDS-Fraktion: Neubesetzung im Haushaltsausschuss
29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Eilentscheidung des Oberbürgermeisters zum überplanmäßigen Antrag zur Eingliederungshilfe für Behinderte
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Fortführung der Arbeit des Umweltbüros
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister: Berichterstattung über die Vergabeentscheidung zur Abwicklung des Forderungskaufes (Straßenbahnneubauprojekt)

**Der Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen



Am **18.11.2003, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

### *Tagesordnung:*

- Protokollkontrolle
- Sozialpass: Beschlussfassung zum überarbeiteten Leistungsumfang
- SAM-Kürzungen: Auswirkungen auf die Sozialarbeit in Jena
- Zusätzlicher Finanzbedarf im Haushalt des Sozialamtes (Prioritätenabwägung)
- Pflegeheimplanung in Jena
- Sozialreformen der Bundesregierung: Auswirkungen auf die Stadt Jena
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

\*\*\*

Am **20.11.2003, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 32/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

### *Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (SEA 06.11.03)
- Sanierungsgebiet Karl-Liebknecht-Straße: Straßenplanung Karl-Liebknecht-Straße Lph 3-4 und Steinweg
- Aufstellungsbeschluss für einen einfachen Bebauungsplan „Holzweg“
- Diskussion zur Berichtsvorlage „Übersicht aller Absichtsbeschlüsse zur Beitragserhebung“
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**